



Kurzinformation

Der Strafvollzug terroristischer Strafgefangener

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind um Auskunft darüber gebeten worden, ob für Strafgefangene, die wegen einer **terroristischen Straftat verurteilt** wurden, grundlegend **besondere Strafvollzugsvorschriften** gelten.

Als Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), die aufgrund eines terroristischen Motivs begangen werden, kommen etwa die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB), die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§89b StGB), die Terrorismusfinanzierung (§89c StGB), die Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB), die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) oder gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtete Delikte in Betracht.

Vor der Föderalismusreform im Jahr 2006 galt für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung grundsätzlich das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG). Im Zuge der Föderalismusreform wurde die **Gesetzgebungskompetenz** für den Strafvollzug mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften auf die **Bundesländer** übertragen. Für den Strafvollzug von Erwachsenen und von Jugendlichen haben alle Bundesländer eigene Gesetze erlassen.

Gemein ist den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer und des Bundes, dass **keine gesonderten Strafvollzugsbestimmungen** für Strafgefangene vorgesehen sind, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden. Die Strafvollzugsvorschriften gelten vielmehr allgemein für jeden Strafgefangenen und sind unabhängig von der begangenen Straftat. Grundsätzlich werden Strafgefangene in Deutschland gemeinschaftlich untergebracht (vgl. beispielhaft § 17 StVollzG). Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung können sowohl allgemeine als auch besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Allgemeine Sicherungsmaßnahme können in der Durchsuchung, der Verlegung in eine andere Anstalt zur sicheren Unterbringung, erkennungsdienstlichen Maßnahmen und der Aufnahme von Lichtbildern bestehen (vgl. beispielhaft §§ 84-86a StVollzG).

Besondere Sicherungsmaßnahmen können hingegen getroffen werden, wenn aufgrund des **Verhaltens oder des seelischen Zustandes** des Strafgefangenen eine **erhöhte Gefahr** für die Sicherheit und Ordnung besteht. Als besonderen Sicherungsmaßnahmen kommen unter anderem die Absonderung von anderen Gefangenen, der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in Betracht (vgl. beispielhaft § 88 StVollzG). Die besonderen Sicherungsmaßnahmen werden vom Gesetzeswortlaut zeitlich nicht beschränkt, doch ist bei ihrer Anwendung stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. beispielhaft § 88 Abs. 5 StVollzG). Sie dienen allein der Abwehr akuter Gefahren und sind daher kurzfristige Interventionsmaßnahmen.

Darüber hinaus können Strafgefangene durch die **Einzelhaft** ununterbrochen und über einen längeren Zeitraum von anderen Strafgefangenen abge sondert werden (vgl. beispielhaft § 89 StVollzG). Dies setzt **Anordnungsgründe, die in der Person des Strafgefangenen selbst liegen**, voraus. Weiter muss die Anordnung der Einzelhaft **unerlässlich** sein, um die von dem Strafgefangenen ausgehenden Gefahren abzuwehren. Weniger einschneidende Sicherungsmaßnahmen dürfen daher nicht geeignet sein, die Gefahren auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Eine Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer bedarf zudem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Quellen:

- Brockhaus, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Strafvollzugsrecht Bund, Graf, 21. Edition, Stand: 01.02.2022, § 88 StVollzG, Rn. 1-4; § 89 StVollzG, Rn. 1-5.
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BJNR005810976.html> (Stand dieser sowie aller nachfolgender Internetquellen: 15.09.2022).
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>.
- Werner, in: Weber, Rechtswörterbuch, 28.Edition 2022 Stichwort: Strafvollzug.
